

**Satzung
der Stadt Katzenelnbogen
vom 10. September 2002
über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage
nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung vom 24. November 1998**

Der Stadtrat Katzenelnbogen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S 153) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S 365) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.6.2001 außer Kraft.

Katzenelnbogen, den 10.9.2002



Theo Priester
Stadtbürgermeister

